Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Nidda

Präambel

Die Stadt Nidda unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren.

Zur Erreichung der genannten Ziele hält sie die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Nidda wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat für die Stadt Nidda gebildet ist und sich konstituiert hat.

§ 3 Konstituierung

- (1) Nach Bildung des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von dem/der zuständigen Dezernenten//Dezernentin einberufen.
- (2) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Nidda. Er berät die städtischen Organe in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Er beschäftigt sich insbesondere mit Grundsätzen der Altenpolitik, Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Älteren, Förderung von Nachbarschaftsvernetzungen, Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger, altersgerechtem Wohnen, Angeboten für lebensbegleitende Bildung, An-geboten für Mobilität, Angeboten für Nahversorgung, Sicher-

029.6

heit im Verkehr und Wohnumfeld, Ange-boten von Beratungsdiensten, Angeboten für Freizeit und Kultur, Gestaltung ambulanter und stationärer Pflege, der Zusammenarbeit mit Trägern der Altenhilfe und ähnlichen Gruppen unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung sowie deren Gremien stellen dem Seniorenbeirat die für seine Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- Zur Ausübung seiner Tätigkeit kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Seniorenbeirats an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordneten-versammlung sowie den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen. In den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiratssitzungen hat ein Vertreter/eine Vertreterin des Senioren-beirats Rederecht. (§ 8c der Hessischen Gemeindeordnung)
- (5) Der Seniorenbeirat ist anzuhören bei allen Maßnahmen, die die Belange älterer Menschen tangieren. Insbesondere bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen, Maßnahmen im Be-reich der Altenpflege und der Beratung des Haushaltsplans. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Er kann Stellungnahmen abgeben und der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten dazu Vorschläge übermitteln. Fehlende Stellungnahmen hindern die Stadtverordneten-versammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (6) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda besteht aus den in Absatz 2 genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 3 Monate im Bereich der Stadt Nidda ihren Wohnsitz (melderechtlich erfasst) und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode vollendet haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda setzt sich aus 13 Personen zusammen, davon
 - 6 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, die von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien benannt werden,
 - 3 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Alten- und Seniorenclubs zusteht,
 - 1 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählender Vertreter/zu wählende Vertreterin, für den/die das Vorschlagsrecht der Arbeiterwohlfahrt zusteht,
 - 1 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählender Vertreter/zu wählende Vertreterin, für den/die das Vorschlagsrecht dem VdK zusteht,

029.6

- 2 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Vertreter/Vertreterinnen, für die das Vorschlagsrecht den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusteht.
- (3) Für alle Mitglieder ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.
- (4) Der/die Vorsitzende/r und sein/ihre Vertreter/in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 6 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Ablaufs gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, die vom Magistrat zu beschließen ist.

§ 7 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Nidda wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, einen/eine oder mehrere Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/Schriftführerin.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein.
- (3) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu den Beratungen hinzu gezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von ihm/ihr beauftragte Vertreter/innen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

§ 9 Entschädigung

029.6

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Nidda haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Nidda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Weitere Aufgaben

Der Magistrat der Stadt Nidda behält sich vor, im Bedarfsfall auf Antrag des Seniorenbeirats zu gegebener Zeit weitere Aufgaben zuzuweisen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu veranlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den 18.07.2024

Der Magistrat der Stadt Nidda

Gez. Thorsten Eberhard Bürgermeister

029.6 4